

# Das Papstwahldekret von 1059 als Umbruch des Papsttums?

Dieser Essay unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors. Downloads und Kopien – auch in Ausschnitten – sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

©Stefan Seefeldt

Zum Zitieren verwenden Sie folgende bibliographische Angabe: Seefeldt, Stefan:  
Das Papstwahldekret von 1059 als Umbruch des Papsttums?, URL:  
<http://stefanseefeldt.de/papstwahldekret/> [Stand: Tag.Monat.Jahr].

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vor dem Papstwahldekret.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Das Papstwahldekret.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Nach dem Papstwahldekret.....</b>	<b>7</b>
4.1 Die Wahl Gregors VII. ....	8
4.2 Die Fälschung des Papstwahldekretes.....	9
4.3 Die Folgezeit.....	10
<b>5. Fazit.....</b>	<b>11</b>
<b>6. Literatur und Quellen.....</b>	<b>13</b>
<b>7. Versicherung an Eides Statt.....</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

Die Wahl des Papstes ist einer der wichtigsten Akte der römisch-katholischen Kirche. Denn durch sie wird bestimmt, wer das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche wird. Der Papst hat als Nachfolger des heiligen Petrus die oberste Aufsicht über seine Kirche und besitzt die höchste und universale Gewalt. Dazu zählt auch die Rechtsgewalt; d.h., dass nur er Kirchenrecht setzen und aufheben kann.<sup>1</sup>

Doch trotz ihrer Relevanz war die Papstwahl lange Zeit nicht geregelt, was zu Konflikten wie Simonie und Laieninvestitur führte.<sup>2</sup> Wurde daher ein Papst nicht anerkannt, konnte man sich auf keine klaren Regeln berufen, die den Anspruch des gewählten Papstes auf den Stuhl Petri legitimierten bzw. in Abrede stellten. Diese Problematik führte sogar mehrfach zu Gegenpäpsten – also zwei gewählte Päpste, die zeitgleich den Anspruch auf den einen Stuhl Petri erheben. Erst im Jahr 1059 führte Papst Nikolaus II. mit dem Papstwahldekret Bestimmungen darüber ein, wie ein Papst korrekt zu wählen ist.

In dieser Hausarbeit soll untersucht werden, inwieweit das Papstwahldekret ein Umbruch bei der Wahl des Papstes darstellte. Um diese Frage zu beantworten, folgt zunächst ein Überblick über die Papstwahlen und damit verbundenen Probleme vor dem Papstwahldekret. Als Grundlage dafür dient die Theologische Realenzyklopädie, die unter dem Begriff „Papstwahl“ einen kurzen, aber präzise zusammengefassten Überblick liefert. Anschließend wird anhand des Papstwahldekretes dargestellt, mit welchen Regelungen die Probleme gelöst werden sollten. Es darf angenommen werden, dass sich das Papstwahldekret in erster Linie an die kirchlichen Würdenträger während und nach der Amtszeit Nikolaus II. richtet und daher als Traditionsquelle einzustufen ist. „Der Investiturestreit. Quellen und Materialien“ von Johannes Lau-dage und Matthias Schrör liefert eine deutsche Übersetzung des Papstwahldekretes von 1059, die dazu herangezogen wurde.

Schließlich wird dargelegt, welchen Einfluss das Papstwahldekret in der Folgezeit hatte und ob damit wirklich die Probleme gelöst werden konnten. Dafür wird zum einen ein offizielles Protokoll von der Wahl Gregors VII. als Quelle herangezogen, die sich ebenfalls in deutscher Übersetzung in „Der Investiturestreit. Quellen und Materialien“ befindet. Diese Quelle ist insofern ein nützlicher Indikator zur Beantwortung der Frage, weil in ihr erwähnt wird, wer an der Wahl Gregors VII. beteiligt war. Ob die Würdenträger an der Wahl beteiligt waren, die laut dem Papstwahldekret da-

---

<sup>1</sup> Schwaiger, Georg: Papsttum, in: Theologische Realenzyklopädie 25 (1995), vgl. S. 647 f.

<sup>2</sup> Zur Erklärung dieser Begriffe siehe Kapitel 2.

für vorgesehen waren, oder nicht, gibt Aufschluss über die Wirkungskraft des Dekretes von 1059. Auch diese Quelle kann als Traditionsquelle angesehen werden, da sie als offizielles Protokoll gezielt für Zeitgenossen und die Nachwelt verfasst wurde. Zum anderen wird untersucht, in wieweit die Fälschung des Papstwahldekretes Aufschluss über die Bedeutung des Dekretes gibt. Über den genauen Zeitpunkt der Entstehung der Fälschung sowie die Person des Fälschers herrscht in der Forschung Uneinigkeit und Ungewissheit. Eine Gegenüberstellung der im Kontext dieser Arbeit relevanten Unterschiede zwischen dem Original und der Fälschung ist aber möglich. Als Grundlage dafür dient der Aufsatz „Das Papstwahldekret von 1059 und seine Verfälschung“ von Wolfgang Stürner in der Reihe „Fälschungen im Mittelalter“. Stürner wiederum nutzt als Grundlage seiner Argumentation die wertvolle Forschungsarbeit von Hans-Georg Krause und vor allem von Detlev Jasper, der den Wortlaut des echten Dekrets und der verfälschten Version nebeneinander darstellte. Weiterhin wird mit Hilfe des Buches „Papsttum und Heilige. Kirchenrecht und Zeremoniell“ dargestellt, was sich seit dem Papstwahldekret in Bezug auf die Papstwahlen veränderte. Bernhard Schimmelfennig führt dort wichtige neue Regeln auf, die im Laufe des Mittelalters beschlossen wurden. Anhand dieser neuen Regelungen kann geklärt werden, ob das Papstwahldekret bedeutsam war und mit geringfügigen Ergänzungen angepasst wurde, oder ob es keine große Bedeutung hatte und bedeutsame neue Regeln erlassen werden mussten, um die Probleme bei Papstwahlen in den Griff zu bekommen.

## **2. Vor dem Papstwahldekret**

„Die Neubesetzung des päpstlichen Stuhls erfolgte ursprünglich durch Klerus und Volk von Rom unter Mitwirkung der Nachbarbischöfe von Ostia, Albano und Porto.“<sup>3</sup>

Wenn die Wahl eines Papstes streitig war und keine Einigung erzielt werden konnte, kam es seit dem 4. Jahrhundert teilweise vor, dass christliche Kaiser eingriffen und versuchten, einen Konsens zwischen den streitenden Parteien herzustellen.

---

<sup>3</sup> Gatz, Erwin: Papstwahl, in: Theologische Realenzyklopädie 25 (1995), S. 696.

Im Laufe der Zeit nahmen die weltlichen Einflüsse auf die Papstwahl weiter zu. So lag die Wahl nicht nur in der Hand des Klerus, sondern auch in der „[...] des politisch mächtigen Adels.“<sup>4</sup>

In der Zeit des 11. Jahrhunderts übertrug man im Zuge der Kirchenreform den Kardinälen das Wahlrecht. Kaiser Heinrich III. unterstützte die Kirchenreform. Sie richtete sich hauptsächlich gegen Missstände wie Simonie – den Kauf und Verkauf geistlicher Ämter – und die Laieninvestitur, also die Praxis, Laien in ein geistliches Amt einzusetzen. Im Zuge des Kampfes gegen Simonie und Laieninvestitur sorgte Heinrich III. für die Absetzung Gregors VI. und dessen beide Vorgänger, die wohl durch Ämterkauf zum Papst ernannt wurden. „Damit wollte er die stadtrömische Adels-herrschaft über das Papsttum, die den damals auch anderwärts herrschenden Verhältnissen entsprach, beseitigen.“<sup>5</sup>

Von diesem Zeitpunkt an setzten sich die Päpste für die Kirchenreform ein und kämpften gegen die Simonie. Dies wurde u.a. mit der Reform der Papstwahl versucht. Der erste bedeutende Reformversuch der Papstwahl war das Papstwahldekret von 1059. Auslöser dafür war die Wahl Benedikts X. durch den Großteil des römischen Adels. Dieser hatte die Absicht, den Einfluss auf die Papstwahl zurückzugewinnen, den er auf Grund der kirchlichen Reformbewegung verloren hatte.<sup>6</sup> Damit war Benedikt X. der Gegenpapst von Nikolaus II., der wiederum die Zustimmung für seine Inthronisation vom Kaiserhof erhielt. Die Inthronisation konnte allerdings erst nach der Vertreibung und Absetzung Benedikts X. stattfinden.

### **3. Das Papstwahldekret**

Wenige Monate nach seiner Inthronisierung berief Papst Nikolaus II. eine Synode ein, in der er u.a. das Papstwahldekret beschloss. Es sollte verhindern, dass sich die beschriebenen Ereignisse in Zukunft wiederholen. Denn sie haben laut Nikolaus dazu geführt, dass

---

<sup>4</sup> Ebd., S. 696.

<sup>5</sup> Ebd., S. 696.

<sup>6</sup> André, Vauchez (Hg.): Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur. (Mittelalter 2 Machtfülle des Papsttums (1054-1274)), Freiburg 2007, vgl. S. 35.

„[...] die Säule des lebendigen Gottes fast schon zu wanken schien und das Schiffelein des obersten Fischers durch die rasenden Stürme gezwungen wurde, in die Tiefe des Schiffbruchs zu versinken.“<sup>7</sup>

Metaphorisch bringt Nikolaus II. damit zum Ausdruck, dass das Amt des Papstes durch Korruption und der Gier nach Macht beschädigt wird. Diese Zustandsbeschreibung zu Beginn macht die Intention des Dekrets deutlich.

Im weiteren Verlauf wird deutlich gemacht, wer für die Wahl des neuen Papstes verantwortlich sein soll. So legt Nikolaus fest, dass

„[...] zunächst die Kardinalbischöfe mit höchster sorgfältiger Überlegung beraten sollen, daß sie dann möglichst bald die Kardinalkleriker zu sich heranziehen sollen und daß der übrige Klerus und das Volk erst anschließend zum Konsens der neuen Wahl herbeikommen sollen [...].“<sup>8</sup>

Hier zeigt sich deutlich, dass die Wahl des neuen Papstes in erster Linie den obersten kirchlichen Würdenträgern vorbehalten sein soll. Weltliche Herrscher werden im Kontext der Papstwahl nicht erwähnt. Im sogenannten Königsparagraphen wird dem König jedoch das Zustimmungsrecht eingeräumt. Das bedeutet, dass er dem Ergebnis der Wahl zustimmen oder sie ablehnen darf. Dieses Anrecht des Königs bezieht sich nicht nur auf Heinrich IV., sondern auch auf die nachfolgenden Kaiser.<sup>9</sup> Wie genau der Königsparagraph zu interpretieren ist, ist in der Forschung umstritten. Es gibt zum einen die Interpretation, die den Königsparagraphen als Privileg des Königs betrachtet. Eine andere Interpretation besagt, dass er ein Recht des Königs sei, auf das er sich berufen könne. Wie dieses Recht konkret zu verstehen ist, geht aus dem Papstwahldekret allerdings nicht hervor.<sup>10</sup>

Erneut wird betont, dass mit dieser neuen Regelung Korruption verhindert werden soll.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Das Papstwahldekret von 1059, in: Laudage, Johannes; Schrör, Matthias (Hrsg.): Der Investiturstreit. Quellen und Materialien, Köln 2006, S. 67.

<sup>8</sup> Ebd., S. 67.

<sup>9</sup> Ebd., vgl. S. 69.

<sup>10</sup> Dischner, Margit: Humbert von Silva Candida. Werk und Wirkung des lothringischen Reformmönches (Politik im Mittelalter 2), hrsg. von Roland Pauler, Neudruck 1996, vgl. S. 138.

<sup>11</sup> Das Papstwahldekret von 1059 (wie Anmerkung 7), vgl. S. 67.

Sollte eine „reine, echte und unentgeltliche“<sup>12</sup> Wahl in Rom nicht möglich sein, so sind die Kardinäle befugt, an einem Ort, den sie für angemessen halten, die Wahl durchzuführen.<sup>13</sup> Auch mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Wahl des Papstes missbraucht wird. Die örtliche Ungebundenheit bei der Papstwahl in besonderen Fällen, soll es dem römischen Adel schwerer machen, Einfluss auf die Wahl zu nehmen.

Im weiteren Verlauf des Papstwahldekretes werden Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regelungen festgehalten. Dabei ist hauptsächlich der Bannfluch zu erwähnen, mit dem der Betroffene exkommuniziert wird. Für ihn und seine Familie solle der Rest seines Lebens aus Armut und Leid bestehen.<sup>14</sup>

#### **4. Nach dem Papstwahldekret**

Im vorherigen Kapitel wurde deutlich gemacht, welche Regelungen im Papstwahldekret von 1059 festgehalten wurden, nach denen ab Beschluss des Dekrets gewählt werden soll. Um einordnen zu können, welche Bedeutung das Papstwahldekret tatsächlich gehabt hat, ist es wichtig, die Zeit nach dem Papstwahldekret zu betrachten und herauszufinden, welche Wirkung es hatte.

Dies soll zum einen am Beispiel der Wahl von Gregor VII. geschehen. Wurde die Wahl nach den Regeln des Papstwahldekrets durchgeführt, oder fand das Dekret keine Anwendung bei der Wahl?

Zum anderen wird auf eine Fälschung des Papstwahldekrets eingegangen. Die Frage nach den Unterschieden zwischen dem Original und der Fälschung sowie dem Grund für die Fälschung dürften helfen, die Bedeutung des Papstwahldekretes herauszustellen.

Weiterhin wird ein Blick auf die weitere Veränderung der Wahlregeln und deren Bedeutung geworfen. Waren nur einige Modifizierungen des Papstwahldekretes von Nöten, oder war es notwendig, ganz neue Regeln zu erlassen, weil das Papstwahldekret unzulänglich war und damit keine große Relevanz besaß?

---

<sup>12</sup> Ebd., S.69.

<sup>13</sup> Ebd., vgl. S.69.

<sup>14</sup> Ebd., vgl. S. 71.

#### 4.1 Die Wahl Gregors VII.

Zur Wahl Gregors VII. gibt es ein offizielles Protokoll, das auf den 22. April 1073 – den Tag seiner Wahl zum Papst – datiert ist. Es ist im Kontext dieser Arbeit insofern relevant, als dass es Aufschluss darüber gibt, wer an der Wahl Gregors VII. beteiligt war. Ein Vergleich mit den Regelungen im Papstwahldekret kann schließlich zeigen, ob dieses auch praktisch umgesetzt wurde und somit faktisch Einfluss auf die Wahl eines Papstes hatte.

In dem Protokoll heißt es, dass

„[...] wir, die Kardinalkleriker der heiligen römischen, katholischen und apostolischen Kirche – Akolythen, Subdiakone, Diakone und Priester – [...] im Beisein ehrwürdiger Bischöfe und Äbte, mit der Zustimmung der Kleriker und Mönche und unter Akklamation einer zahlreichen Menge beiderlei Geschlechts und unterschiedlichen Standes zum Hirten und Bischof [...] den Archidiakon Hildebrand [wählten] [...].“<sup>15</sup>

Das Protokoll zeigt einen Unterschied zur Regelung im Papstwahldekret. Während laut dem Papstwahldekret nur Kardinalbischöfe wählen dürfen und danach die anderen Kardinalkleriker zur Beratung herangezogen werden sollen, wird im Protokoll ganz allgemein von Kardinalklerikern gesprochen. Es scheinen damit alle Kardinalkleriker gemeint zu sein und nicht nur die Kardinalbischöfe. Die in der Aufzählung genannten Würdenträger, nämlich Akolythen und Subdiakone, waren laut dem Papstwahldekret jedenfalls nicht als Wahlberechtigte vorgesehen. Zumindest geht das aus dem Papstwahldekret nicht hervor. Dort wird, wie bereits erwähnt, nur den Kardinalbischöfen in erster Linie und den Kardinalklerikern das Wahlrecht zugesprochen. Akolythen und Subdiakone scheinen im Sinne des Papstwahldekrets nicht ranghoch genug zu sein.

Es zeigt sich also, dass das Papstwahldekret in der Form, in der es 1059 von Nikolaus II. beschlossen wurde, nicht zur Anwendung kam. Somit bestand zunächst weiterhin die Gefahr, dass Würdenträger niederen Ranges mittels Bestechung Einfluss auf die Wahl des Papstes nahmen.

---

<sup>15</sup> Nr. 15: Offizielles Protokoll der Wahl Gregors VII., in: Der Investiturstreit. Quellen und Materialien, hrsg. von Johannes Laudage und Matthias Schrör, Köln 2006, S. 79ff.

## 4.2 Die Fälschung des Papstwahldekretes

Etwa um 1076 entstand eine Fälschung des Papstwahldekretes. In dieser verfälschten Fassung wird dem König ein größeres Recht in Bezug auf die Papstwahl zugestanden. So sei der König in der Fälschung den Kardinälen als Mitwähler des neuen Papstes gleichgestellt – sowohl bei einer regulären Wahl in Rom, als auch bei einer Papstwahl außerhalb Roms.<sup>16</sup> Auf diese Regelung beruft sich Heinrich IV. und fordert Gregor VII. auf, vom Amt des Papstes zurückzutreten.

Im Gegensatz zum echten Papstwahldekret ist also der König genauso wahlberechtigt wie die Kardinäle. Weiterhin wird nicht zwischen den unterschiedlichen Kardinalrängen differenziert, sondern ganz allgemein von Kardinälen als Wahlberechtigte gesprochen. Auch werden Klerus und Volk in der Fälschung nicht mehr explizit erwähnt, wie es im echten Dekret der Fall ist.<sup>17</sup>

Es kann also davon ausgegangen werden, dass das Papstwahldekret gefälscht wurde, um den königlichen Einfluss bei der Papstwahl zu stärken und somit die Machtverhältnisse zu beeinflussen. Das Papstwahldekret muss folglich vom Fälscher als wichtig genug erachtet worden sein, sodass er sich einen Nutzen aus der Fälschung versprach. Hätte das echte Dekret keine große Relevanz besessen, hätte man es vermutlich nicht gefälscht und die Fälschung benutzt, um sich darauf zu berufen.

Eine Fehleinschätzung seitens des Fälschers scheint unplausibel zu sein, da er eine Position bzw. ein Amt mit größerem Einfluss bekleidet haben dürfte. Andernfalls ist es nicht zu erklären, wie der Fälscher das Papstwahldekret mit einer großen Sorgfältigkeit und Genauigkeit fälschen konnte<sup>18</sup> und warum er ein Interesse daran hatte, das Papstwahldekret auf die Weise zu verändern, wie er es tat.

Folglich scheint das Papstwahldekret in den Jahrzehnten nach seiner Entstehung relevant genug gewesen zu sein, um es zu fälschen und für die eigenen Interessen zu missbrauchen. Dieses Argument kann allerdings lediglich als Indiz dafür herangezogen werden, dass das Papstwahldekret zu dieser Zeit für bedeutsam gehalten wurde. Welche Bedeutung dem Dekret wirklich zukam, wird anhand der aufgestellten Regeln zur Wahl eines Papstes in der Folgezeit deutlicher.

---

<sup>16</sup> Wolfgang Stürner: Das Papstwahldekret von 1059 und seiner Verfälschung. Gedanken zu einem neuen Buch, in: Fälschungen im Mittelalter 2, MGH Schriften, 33/2, Hannover 1988, S. 182.

<sup>17</sup> Ebd., vgl. S. 185.

<sup>18</sup> Ebd., vgl. S.185.

### 4.3 Die Folgezeit

In den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten wurden die Kriterien und Regeln, die bei einer Papstwahl zur Anwendung kommen sollten, genauer definiert. Die Gründe dafür liegen in den altbekannten Problemen. Durch eine fehlende rechtliche Grundlage konnten Papstwahlen angefochten werden und Simonie konnte ungehindert die Wahl des Papstes beeinflussen. Dies geschah beispielsweise bei den Papstwahlen 1130 und 1159.

Bei der Papstwahl 1130, die zum Schisma führte, wurde nach dem Tod Honorius´ II. von zwanzig Kardinälen der neue Papst Innozenz II. gewählt. Diese Wahl wurde u.a. wegen ihres unkanonischen Verfahrens in Frage gestellt und Papst Anaklet II. von der Mehrheit der Kardinäle (einundzwanzig) einstimmig gewählt.<sup>19</sup> Warum es zu diesem Schisma kommen konnte, ist in der Forschung nicht vollständig geklärt. Eine verbreitete Theorie besagt, dass zwei Gruppen rivalisierender Kardinäle mit unterschiedlichen Ansichten über die Rolle des Papsttums die Ursache des Konfliktes seien.<sup>20</sup>

Im Jahre 1159 kam es erneut zu einer Doppelwahl. Im Vorfeld dieser Wahl wurden seitens Friedrichs I. Barbarossa Gelder eingesetzt, um das römische Volk und den Senat dazu zu bringen, einen Papst zu bevorzugen, der bereit ist, eng mit dem Kaiser zusammenzuarbeiten.<sup>21</sup> Hier zeigt sich, dass Bestechung noch immer eine gängige Praxis war, um Einfluss auf die Wahl des Papstes zu nehmen. Wenn man also die Relevanz des Papstwahldekretes darin sieht, dass es Simonie verhindern soll – und das war, wie bereits erwähnt, das erklärte Ziel Nikolaus II. – dann hat das Dekret sein Ziel nicht erfüllen können und muss daher als nicht relevant gewertet werden.

Die Mehrheit des Wahlkollegiums wählte Papst Alexander III., jedoch führte erneut die Uneinigkeit der Kardinäle dazu, dass eine kleinere Gruppe von ihnen Papst Viktor IV. wählte. Dieser wurde zwar formal korrekt gewählt, fand aber nicht die Zustimmung der Mehrheit, sodass es zu einem weiteren Schisma kam, das achtzehn Jahre andauern sollte.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> André, Vauchez (Hg.): Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur. (Mittelalter 2 Machtfülle des Papsttums (1054-1274)), Freiburg 2007, vgl. S. 190f.

<sup>20</sup> Ebd., vgl. S. 192.

<sup>21</sup> Ebd., vgl. S. 217f.

<sup>22</sup> Ebd., vgl. S. 218f.

Auf Grund dieser Probleme wurden auf dem 3. Laterankonzil von 1179 einige wichtige Entscheidungen bezüglich der Papstwahl getroffen.<sup>23</sup> So wurde u.a. beschlossen, dass das exklusive Wahlrecht bei den Kardinälen liegt. Im Unterschied zum Papstwahldekret von 1059 sind von nun an alle Kardinäle wahlberechtigt und gleichzeitig auch die Konfirmatoren der Wahl. Eine weitere wichtige Regelung war die Einführung der notwendigen Zweidrittelmehrheit. Wurde ein Papst mit mindestens zwei Drittel der Stimmen gewählt, musste er von der gesamten Kirche als neues Kirchenoberhaupt anerkannt werden.<sup>24</sup> Diese neue Regelung ist als sehr bedeutsam zu bewerten, da in der Vergangenheit die fehlende Anerkennung seitens einiger Kardinäle dazu führte, dass ein Gegenpapst gewählt wurde. Mit der Regel der Zweidrittelmehrheit sind von nun an die Kardinäle mit einer abweichenden Meinung per Kirchenrecht dazu verpflichtet, den Papst anzuerkennen, sofern er die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Kardinäle erhalten hat.

Im weiteren Verlauf des Mittelalters wurden viele weitere Regeln definiert, wie diverse Wahlmodalitäten und Antworten auf Fragen rund um Zeitpunkt und Ort der Wahl. Seit dem 2. Konzil von Lyon beginnt das Konklave am zehnten Tag nach dem Tod des alten Papstes. Als Wahlort nutzte man vom 11. bis 13. Jahrhundert häufig die Begräbniskirche. Seit 1455 ist bis heute der Vatikanpalast der Wahlort.<sup>25</sup>

Wichtige und konkret formulierte Regeln wurden also erst in den Jahrzehnten und Jahrhunderten nach dem Papstwahldekret erlassen. Erst durch diese Regeln konnten Machtkämpfe reduziert und eine richtige Wahlordnung hergestellt werden. Eine Regelmäßigkeit in diesem Ausmaß konnte das Papstwahldekret von 1059 nicht erzielen. Daher muss die Relevanz des Papstwahldekretes auch unter dem Aspekt der Entstehung und Entwicklung weiterer Wahlregeln als gering eingestuft werden.

## **5. Fazit**

Sowohl an dem offiziellen Protokoll der Papstwahl Gregors VII. als auch an der Entwicklung der Papstwahlen in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten lässt sich erkennen, dass das Papstwahldekret 1059 von Nikolaus II. nur einen sehr geringen Einfluss auf zukünftige Papstwahlen besaß.

---

<sup>23</sup> Schimmelfennig, Bernhard: Papsttum und Heilige. Kirchenrecht und Zeremoniell, hrsg. Von Georg Kreuzer und Stefan Weiß, Neuried 2005, vgl. S. 233.

<sup>24</sup> Ebd., vgl. S. 233.

<sup>25</sup> Ebd., vgl. S. 236.

Die im Papstwahldekret unter Androhung des Bannfluches festgelegten Regeln wurden weitestgehend nicht beachtet. Entgegen dieser Regeln wurde Gregor VII. nicht nur von den ranghöchsten Kardinälen gewählt, sondern auch von Würdenträgern geringeren Ranges. Weiterhin ist nicht bekannt, dass die Regelungen des Papstwahldekretes bei anderen Papstwahlen korrekt zum Einsatz kamen und Beachtung fanden. Für die Relevanz des Papstwahldekretes spricht jedoch, dass es ungefähr zwanzig Jahre später gefälscht wurde. Wie in Kapitel 4.2 gezeigt wurde, ist es naheliegend, dass unbedeutende Rechtstexte nicht gefälscht werden und es sich zudem bei dem Fälscher um eine qualifizierte Person mit kirchlichem Einfluss gehandelt haben musste. Wenn also ein – populär ausgedrückt – Experte einen Rechtstext fälscht, um die Einflussnahme des Königs auf die Papstwahl zu stärken, dann ist dies ein plausibles Argument für die Relevanz des Papstwahldekretes.

Doch faktisch scheint diese Relevanz doch nicht so hoch gewesen zu sein. In den Folgejahren wurden viele weitere Regeln zur Papstwahl beschlossen, die teilweise im Widerspruch zum Papstwahldekret standen, oder neu hinzukamen. So wird der Wahlort genauer definiert, während im Papstwahldekret nur allgemein von Rom gesprochen wurde und eine Ausnahmeregelung eine sichere Papstwahl garantieren sollte. Auch wurde das Wahlrecht auf alle Kardinäle ausgedehnt, was dem Papstwahldekret entgegensteht. Denn dort wurde explizit den ranghohen Kardinälen das Wahlrecht zugestanden, während später alle Kardinäle zur Wahl zugelassen wurden.

Regelungen, wie die notwendige Zweidrittelmehrheit, stellten sich als sehr bedeutsam heraus, da auf diese Weise der Streit um die Anerkennung des Papstes eingedämmt werden konnte. Wann ein gewählter Papst anerkannt werden musste, war von nun an nämlich unter Regeln gestellt. Diese wichtige Errungenschaft gab es mit dem Papstwahldekret von 1059 noch nicht.

So mag das Papstwahldekret zwar einen symbolischen Wert haben, da es den ersten bedeutsamen Versuch darstellt, die Wahl des Papstes unter Regeln zu stellen und damit die Simonie zu bekämpfen. Einen praktischen Wert kann man dem Papstwahldekret von 1059 jedoch kaum zuschreiben.

## **6. Quellen und Literatur**

### **Quellen:**

Das Papstwahldekret von 1059, in: Laudage, Johannes; Schrör, Matthias (Hg.): Der Investiturstreit. Quellen und Materialien, Köln 2006.

Offiziöses Protokoll der Wahl Gregors VII., in: Laudage, Johannes; Schrör, Matthias (Hg.): Der Investiturstreit. Quellen und Materialien, Köln 2006.

### **Literatur:**

Dischner, Margit: Humbert von Silva Candida. Werk und Wirkung des lothringischen Reformmönches (Politik im Mittelalter 2), hrsg. von Roland Pauler, Neuried 1996.

Papsttum, in: Theologische Realenzyklopädie 25 (1995), S. 647ff.

Schimmelfennig, Bernhard: Papsttum und Heilige. Kirchenrecht und Zeremoniell, hrsg. von Georg Kreuzer und Stefan Weiß, Neuried 2005.

Stürner, Wolfgang: Das Papstwahldekret von 1059 und seiner Verfälschung. Gedanken zu einem neuen Buch, in: Fälschungen im Mittelalter 2, MGH Schriften, 33/2, Hannover 1988.

Vauchez, André (Hg.): Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur. (Mittelalter 2 Machtfülle des Papsttums (1054-1274)), Freiburg 2007.